

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 53

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Fort Fondo del Bosco angegeben. Die angeführte Ursache schien wenig glaubwürdig. Durch den Schall sollen sich allerdings Lawinen lösen können, aber in Bezug auf Granitfelsen war die gleiche Erscheinung bisher unbekannt. Die Erfahrungen vom Risikopf, wo sich die Anwendung von schwerem Geschütz gegen Felsen wirkungslos erwiesen hatte, vermehrten die Zweifel.

Im Herbst kamen im Thal von Andermatt auch Rutschungen vor. Statt sie der Verwitterung und dem Abholzen der Bergwände zuzuschreiben, schob man die Schuld ebenfalls den Schiessübungen der Artillerie zu. Die Sache wurde untersucht. Nun liegt über die Ursache der Rutschung am „Mattenbord“ das Gutachten der Herren Experten, Prof. Heim in Zürich und Ingenieur Gerber vom Oberbauinspektorat in Bern vor. Beide gelangen übereinstimmend zur festen Meinung, dass die Schiessübungen der Festungsgeschütze an der Rutschung keine Schuld tragen, sondern letztere einfach eine Folge der Verwitterung sei, wie sie im Gebirg gar häufig vorkomme. Auch am Gurschen und St. Annaberge liegen keine durch das Schiessen verursachte Beschädigungen vor. Immerhin sollten in dieser Gegend die Lawinenverbauungen vermehrt werden. Die Herren Experten empfehlen angelegentlich die Wiederbewaldung des Thales. Die bestehenden Aufforstungsproben berechtigen zur Annahme, dass die Wiederbewaldung vom besten Erfolge begleitet sein würde.

Zürich. (Der Allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich) wird an die Kosten des vom 25. Oktober bis 21. Dezember stattfindenden Reitkurses ein Staatsbeitrag von 720 Fr. verabreicht. — Dies entnehmen wir den Regierungsratsverhandlungen vom 22. Dezember.

Bern. (Ein Militär-Sanitätskurs) hat diesen Winter hier stattgefunden. Zahl der Teilnehmer 15 Mann. Die theoretische und praktische Schlussprüfung am 17. dieses Monats lieferte ein befriedigendes Resultat.

Luzern. (Die Einteilung einer Anzahl Basleroffiziere) durch den Regierungsrat in die Truppeneinheiten des Kantons Luzern ist erfolgt. Die Regierungen von Uri und Graubünden dürften dem Beispiel folgen, denn es hiesse sich täuschen, wenn sie glauben wollten, dass es dem Kanton Luzern schwerer als bei ihnen möglich sei, das Offizierskorps auf den gesetzlich vorgeschriebenen Stand zu bringen.

Ausland.

Deutschland. (Zur Teilung des sächsischen Armeekorps.) Die Organisation der deutschen Armee beruht auf dem System der Zweiteilung, das allerdings bei den Heeresverstärkungen mehrfach durchbrochen wurde, am meisten wohl beim XII. (kgl. sächsischen) Armeekorps, das zur Zeit aus drei Divisionen, davon eine zu drei Brigaden und eine solche wieder zu drei Regimentern, formiert ist. Es ist darum ganz natürlich, dass sich die Heeresleitung zu einer Teilung des Armeekorps entschlossen hat. Es besitzt, wenn man das dem XV. Armeekorps ständig zugewiesene 6. Infanterieregiment nicht mitrechnet, 14 Infanterieregimenter, davon drei zu nur je zwei Bataillonen, und drei Jägerbataillone. Es fehlen mithin zum normalen Bestand von zwei Armeekorps nur $1\frac{1}{2}$ Regiment Infanterie, wenn man das 3. Jägerbataillon als Halbregiment betrachtet. Notwendig würden sein zwei Kavallerieregimenter, ein Feldartillerie-Regiment, je ein Pionier- und Trainbataillon. Für diese Neuformationen sind aber bereits Stämme vorhanden, so sechs 5. Eskadrons, eine fahrende und eine halbe reitende Artillerie-Abteilung, drei überschüssige Pionierkompagnien und eine solche für das 2. Trainbataillon. Es würden demnach

neu zu bilden sein ein Generalkommando, ein Divisions-, zwei Infanterie-, zwei Kavallerie-, ein Feldartillerie-Brigadestab, zwei Infanterie-, zwei Kavallerie- und zwei Artillerie-Regimentsstäbe; ferner drei Infanteriebataillone; wenn die neuen Regimenter vorläufig nur je zwei Bataillone erhalten, zwei Eskadrons Kavallerie, zwei fahrende und eine halbe reitende Abteilung Artillerie, zwei Pionierkompagnien, wenn jedes Bataillon vier Kompagnien stark wird, und endlich zwei Trainkompagnien. Das II. Armeekorps wird die Bezeichnung XVIII. Armeekorps (II. k. sächsisches) führen. (M. N. N.)

Deutschland. (Litterarisches.) (Mitgeteilt.) Von dem monumentalen Werke: „Die Heere und Flotten der Gegenwart ist soeben der Band III „Russland“ erschienen.

Der Band „Russland“ giebt eine noch nicht dagewesene Schilderung der gesamten russischen Armee und Marine in Wort und Bild.

Ist der Band schon deshalb ein wirkliches litterarisches Ereignis, so kommt noch als sehr glücklicher Umstand hinzu, dass der Band die russische Armee und Marine genau so schildert, wie sie sich kurz vor dem epochemachenden Aufruf des Czaren zur Abrüstung darstellt.

Es ist also wohl zweifellos, dass dieser Band nicht nur für das militärische Publikum, sondern auch für den gesamten Leserkreis Ihrer geschätzten Zeitung von allerhöchstem Interesse ist.

Österreich-Ungarn. (Hebung des Unteroffizierskorps.) Durch Allerhöchste Verordnung über die künftige Verleihung von Dienstprämien an die über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig fortdienenden Frontunteroffiziere sind neue und wichtige Grundlagen für die Gewinnung eines tüchtigen Unteroffizierskorps geschaffen. Die Ausgestaltung der bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen bietet den Mitgliedern des Letzteren eine wesentliche Aufbesserung ihrer materiellen Lage sowie ihrer dienstlichen Stellung neben äusserer Auszeichnung. Die neue Vorschrift macht einen grossen Unterschied zwischen Frontunteroffizieren, d. h. solchen, welche mit ihren Truppenteilen regelmässig zum Exerzieren und zu den Übungen ausrücken, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Während die letzteren immerfort nur die, übrigens wie bisher chargenweise in drei Abstufungen zur Zahlung gelangende „Dienstprämie erster Stufe“ beziehen, erhalten die ersteren mit der Zeit „Dienstprämien zweiter“ und „dritter Stufe“, und zwar beziehen alle freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere während des Kalenderjahrs, in welchem sie ihr viertes, fünftes oder sechstes Präsenzjahr vollenden, die Dienstprämie erster Stufe, welche für den Feldwebel etc. monatlich 35, für den Zugführer etc. 30, für den Korporal etc. 20 Kronen beträgt. Für das siebente, achte und neunte Präsenzjahr steigen diese Prämien auf bezw. 40, 35, 25 Kronen; für das zehnte und ein jedes folgende werden sie als Dienstprämien dritter Stufe mit 45, 40, 30 Kronen gezahlt. Der Bezug der Dienstprämie hört für die im Genusse derselben befindlichen Unteroffiziere auch im mobilen Verhältnisse nicht auf.

Ausserdem erhält bei seinem Austritte aus dem Dienste ein jeder die Dienstprämie Beziehende, wenn er neun Jahre oder länger präsent gedient hat, oder wenn er vorher wegen Dienstuntauglichkeit ausscheidet, eine Abfertigung von 25% des Gesamtbetrages aller von ihm bezogenen Dienstprämien. Die gleiche Abfertigung gebührt den Erben eines im Genusse der Dienstprämie stehenden Unteroffiziers bei seinem Tode; sie wird auch dann gezahlt, wenn der Betreffende noch nicht neun Jahre gedient hat.

Ferner sind die Bestimmungen über die gegen Zugführer und Korporale zu verhängenden Strafen und

Disziplinarregeln dahin abgeändert, dass diesen Unteroffizieren das Recht der Verfügung über ihre Geübtheiten in Zukunft nicht mehr entzogen werden kann, dass sie nicht mehr in Spangen geschlossen werden dürfen, dass von den Arreststrafen nur der Kasernen-, Quartier- und Lagerarrest, sowie der einfache Arrest bis zu 30 Tagen gegen sie in Anwendung zu bringen sind, dass die Aufnahme des Warnungskonstituts und die infolge davon verfügte Degradierung nur auf Antrag einer Disziplinarkommission erfolgen dürfen, dass allen freiwillig fortdienenden Unteroffizieren mit vorzüglicher Führung Erlaubnisscheine zu unbeschränktem Ausbleiben über die Re traite, wie solche bisher nur die Feldwebel erhielten, ausgefertigt werden können, und dass, sobald die Unteroffiziere sechs Jahre aktiv gedient haben, die etwa während ihrer gesetzlichen Dienstzeit gegen sie verfügte Strafen in ihren Papieren gelöscht werden, es sei denn, dass sie sich diese Strafen wegen Handlungen aus Gewinnsucht zugezogen hätten.

Die ihnen gewährten äusseren Auszeichnungen bestehen in der Verabreichung von Monturen aus halbfinem Stoffe und in „dessinierten Goldbörtchen“ am linken Unterärmel, von denen an Stelle der bisherigen Armstreifen eins bis drei verliehen werden.

Ein mit dem die oben gekennzeichneten Neuerungen enthaltenden Normal-Verordnungsblatte ausgegebenes Beiblatt, welches die Zahl der bei den verschiedenen Truppenkörpern vorhandenen, die Dienstprämie beziehenden Unteroffiziere nachweist, zeigt von neuem, dass diese Zahl bei den Galizischen Regimentern bei weitem höher ist, als bei den in irgend einem andern Teile der Monarchie stehenden (M. W. B.)

Österreich-Ungarn. (Die Entfernung des Hentzimonuments) ist dem vollständigen Sieg des Magyarentums gleich zu achten und giebt einen Beweis des Bestrebens der Regierung den Frieden um jeden Preis zu erhalten. Die „Limmat“ schreibt bei diesem Anlass: König Franz Joseph hat die Einwilligung zur Entfernung des Hentzimonuments in Ofen gegeben. Das bedeutet den vollständigen Sieg des ungarischen Staatsgedankens über den centralistisch-absolutistisch-österreichischen, die Räumung der letzten Bastion des Armeegeistes, den Schluss der im Jahre 1849 der Nation geschlagenen Wunde. Das Hentzi-Denkmal war der Gesslerhut für das unterworfenen Ungarn, und als das Haus Habsburg im Jahre 1867 seinen Frieden mit der ungarischen Nation machte, auch für das konstitutionelle. Hentzi war als Verteidiger der Festung Ofen gegen die ungarischen Rebellen gefallen. Er war ein grausamer, aber tapferer Mann, dem die Ungarn auf einem Friedhofe den Denkstein zu Ehren seiner militärischen Treue gern gegönnt hätten. Aber die blutgierige Reaktion hatte daran nicht genug gehabt. Zum ewigen Gedächtnis sollte mitten auf dem Hauptplatz der ungarischen Metropole das Denkmal des gefallenen Troupiers stehen, ein Zeichen dessen, dass in dem Lande des österreichischen Kaisers der Armeechef und nicht eine Versammlung von Volksvertretern gebiete. Daran nahm ganz Ungarn Anstoss und mehr als einmal ist von unreifen oder gewalthätigen Elementen ein Attentat auf die „ungarische Schandsäule“ unternommen worden. In Ungarn hatte man sich schliesslich daran gewöhnt, das Denkmal als „inamovibel“ zu betrachten, so lange Franz Joseph lebe, dem es ja schmerzlich sein müsse, das Monument eines für ihn gefallenen Soldaten beseitigen zu lassen. Dem Versöhnungsminister Baron Banffy ist es jetzt durch fortgesetzte Kundgebungen der Loyalität endlich gelungen, den König von der absoluten dynastischen Gesinnung der Ungarn zu überzeugen und dafür, wie andere Konzessionen an das ungarische Nationalgefühl,

so auch die Entfernung des verhassten Denkmals zu erlangen.

Österreich. (Eine Biographie des F.Z.M. Herzog von Württemberg) ist kürzlich erschienen. Die „M. N. N.“ sagen darüber: „Der Herzog von Württemberg war das Vorbild eines tapferen altösterreichischen Generals, der in seinen fünfzig Dienstjahren der österreichischen Armee stets zur Zierde gereichte und unablässig an der Arbeit war, um die Armee als die unbedingt verlässliche Rüstung der Grossmacht Österreich und des kaiserlichen Hauses Habsburg zu erhalten. Kein Politiker, wohl aber Soldat durch und durch, darf der Herzog von Württemberg beanspruchen, dass, was er als unentbehrlich für die österreichische Armee bezeichnete, in der That als unentbehrlich angesehen werde. Heute, wo die politischen Stützen der österreichischen Regierung einen höllischen Lärm schlagen, weil vom czechischen Militär das blosses Wörtchen „Hier“ verlangt wird, heute, wo ganz Ungarn darüber jubelt, dass das Denkmal des kaisertreuen Generals Hentzi entfernt wird, der für Kaiser und Reich den Heldentod im Kampfe mit der Revolution gestorben ist, heute ist es auch ganz besonders lehrreich zu hören, was eine Stütze der österreichischen Armee wie Herzog Wilhelm von Württemberg über die Notwendigkeit der deutschen Sprache als militärischer Dienstsprache in der österreichisch-ungarischen Armee niedergeschrieben hat. „Der Mangel an deutschen Mit-elschulen“, sagt der Herzog, „schädigt die Armee in doppelter Weise. Die Ergänzung des Berufsoffizierskorps wird erschwert und Zahl und Qualität der Reserveoffiziere vermindert. Der Handhabung der Armeesprache wurden durch die immer stärker hervortretenden nationalen Strömungen bereits grosse Schwierigkeiten bereitet. Diesen Strömungen muss im Interesse der Armee Einhalt gethan werden, die deutsche Sprache muss in Österreich als Staatssprache anerkannt werden. Jeder denkende Mensch in Österreich-Ungarn erkennt die Notwendigkeit einer allgemeinen Armeesprache und niemand leugnet, dass dies nur die deutsche Sprache sein könne. Und doch verweigern die parlamentarischen Majoritäten dieser Armeesprache die notwendige Nahrung und Pflege. Wer das Band schwächt, welches die Armee zusammenhält, der schwächt die Armee, und weil die Armee die Macht der Dynastie ist, so ist die Pflege der deutschen Sprache vom dynastischen Gefühle unzertrennlich. Wer die deutsche Sprache verdrängt, schädigt die Dynastie, vergreift sich an dem Nerv, der dem Kaiserstaate die Kraft leiht, als mächtige politische Individualität in Europa und in der Welt eine Grossmachtstellung einzunehmen.“ Man kann dem Regierungsrat Teuber dafür Dank wissen, dass er an einem sehr wichtigen Zeitpunkte uns diese Worte des verstorbenen Feldzeugmeisters vor Augen stellt. Sie sind vor dreizehn Jahren zu Taafes Zeiten geschrieben worden, haben aber in der Aera Badeni und Thun, in der Zeit der czechischen Sprachenverordnungen nur doppelten Anspruch auf Beachtung.

Im Verlag von J. Huber in Frauenfeld ist soeben erschienen:

Taschenkalender für **Schweizerische Wehrmänner.** **1899.**

Mit dem Porträt von Oberst E. Rothpletz.

Solid in Leinwand gebunden Preis Fr. 1. 85.

Nachdem mit den zahlreichen Neuorganisationen der letzten Zeit die Wandlungen unserer Wehrordnung zu einem gewissen Abschluss gelangt sind, wird eine **kurze, klare und erschöpfende Darstellung dessen, was heute zu Kraft besteht**, wie sie der Wehrmännerkalender bietet, doppelt willkommen sein. Offizieren wird es erwünscht sein, nun auch **Anhaltspunkte für die Befehlgebung** in das handliche Büchlein aufgenommen zu wissen, und jeden Wehrmann wird die Darstellung in Farben der **Gradabzeichen und Auszeichnungen nach dem neuen Bekleidungsreglement** interessieren, die eigens für den Kalender angefertigt worden. — Die übrigen Vorzüge des gründlich erneuerten Büchleins sind bekannt.

— Vorräthig in allen Buchhandlungen. —